

Reichs-Gesetzblatt.

№ 28.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. S. 273.

(Nr. 1623.) Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 28. September 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

thun kund und fügen zu wissen:

Nachdem Wir Unseren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter z. D. Chlodwig Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst, Prinz von Ratibor und Corvey, zum Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen ernannt haben, übertragen Wir denselben hierdurch, auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1879, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens (Reichs-Gesetzbl. S. 165), die nachstehenden Befugnisse, insofern sie nach geltendem Recht dem Staatsoberhaupte vorbehalten sind:

1. die Vollziehung der Verordnungen, welche zum Gegenstande haben:
 - die Anordnung von Wahlen zu den Bezirkstagen und den Kreistagen;
 - die Berufung, sowie die Schließung der Bezirkstage und der Kreistage;
 - die Suspension und die Vernichtung von Beschlüssen der Bezirkstage und der Kreistage;
 - die Feststellung der Haushalts-Etats und das Rechnungswesen der Bezirke;
 - Abänderungen in der Umgrenzung der Kreise und der Gemeinden;
 - die Auflösung von Kreistagen und von Gemeinderäthen;